

BERUFSETHIK

RECHTSANWALT FELIX BUSSE, BONN · VORSITZENDER DES DAV-AUSSCHUSSES JUSTIZREFORM – „ZPO“ DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

Wir leben in einer Zeit, der Skeptiker einen Werteverfall vorwerfen. Die Befürchtung wird geäußert, viele Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Jugend, hätten den Boden einer festen Werteordnung unter den Füßen verloren. Rücksichtslose Eigensucht, eine zunehmende Ausrichtung der Lebensziele am eigenen Vorteil, ein um sich greifender Verlust an Glauben, immer weniger Gemeinsinn, eine abnehmende Faszination von Idealen charakterisieren das Bilderbuch unserer Zeit. Für Ethik im beruflichen Bereich geben Skeptiker keine bessere Prognose. In dieses Bild scheint zu passen, dass Fragen der Berufsethik, bezogen auf den Anwaltsberuf, in der berufsrechtlichen Literatur allenfalls am Rande behandelt werden.

Daher erscheint es einem Nichtinformierten fast als Anachronismus, dass gerade ein Forum der Jugend, das DAV-FORUM junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sich schon auf seiner ersten Tagung im April 1994 von Hanns Prütting¹⁾ eine Betrachtung des „Ethos anwaltlicher Berufsausübung“ gewünscht hat und dieses Thema im März 1998 erneut anstand.²⁾

Das macht deutlich, dass wir Juristen, insbesondere wir Anwälte und – entgegen allen Orakeln – auch unser juristischer Nachwuchs sich die Sehnsucht, das Ziel und den Willen erhalten haben, über der Bewältigung der Alltagsgeschäfte, über dem immer schwieriger werdenden Kampf um die Erhaltung oder die Begründung einer eigenen Existenz nicht die Idee zu vergessen, der Anwälte dienen sollen und müssen, die Idee, für Bürger und andere Rechtspersonen Recht und Gerechtigkeit zu wahren oder zu erkämpfen.

Es versteht sich von selbst, dass dies nicht ohne Folgen für die Art und Weise sein kann, wie Anwälte ihren Beruf ausüben und sich, gesetzlich gefordert oder freiwillig, Grenzen setzen sollten. Damit sind wir beim Thema der Ethik anwaltlicher Berufsausübung angelangt.

Nach „Anwaltsethik“ zu fragen, setzt Klarheit voraus, was hierunter verstanden werden muss oder kann oder sollte.

Ich erliege nicht der Versuchung, mich mit den in Philosophie und Religion entwickelten Ethiklehren auseinanderzusetzen, zu denen Prütting³⁾ in seinem Vortrag 1994 Hinweise gegeben hat. Soviel steht fest: Ethik ist die Lehre vom sittlichen Wollen und Handeln eines Menschen. Sie wird durch den Bezug auf die angestrebten Werte geprägt, die das für alle Menschen gewollte Glück ergeben sollen, oder durch die Steuerung des eigenen Verhaltens durch das gute Gewissen.

- 1) AnwBl 1994, 315 ff.; vgl. hierzu auch Koch in Henssler/Prütting, BRAO (2. Aufl. 2004), § 1, Rz. 64.
- 2) Der vorstehende Beitrag ist eine überarbeitete Fassung des vor dem DAV-FORUM junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 14.3.1998 gehaltenen Vortrags (AnwBl 1998, 231); vgl. auch Salditt, Grauzonen anwaltlicher Freiheit, kasuistisch betrachtet, BRAK-Mitt. 2001, 150 ff.; Zuck, Anwaltliche Berufsausübung, Berufsrecht und Berufsmoral, AnwBl 2002, 3 ff.
- 3) Fn. 1.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> BERUFSETHIK

Doch alle diese Formeln erhalten erst dann einen greifbaren Inhalt, wenn man sich über die Werte verständigen kann, die ein ethisch handelnder Mensch anstreben sollte und darüber, welche Gesinnung das Gewissen eines ethisch handelnden Menschen ausmachen müsste. Das ist schwer. Denn dieses Werteverständnis ist ständig in Bewegung. Es unterliegt dem Wandel der Zeit. Es ist ein dynamischer, von äußeren Abläufen in unserer Gesellschaft nicht abzukoppelnder Prozess.

Heute nach Anwaltsethik zu fragen, heißt also die Frage stellen, welchen Werten sich in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat deutscher Prägung ein Anwalt heute verpflichtet fühlt, welche Schranken ihm sein Gewissen danach für sein Handeln setzen sollte.

Wer aber soll darauf eine Antwort geben? Beantwortet sich die Frage etwa aus dem Recht? Entscheidet das gesetzte Recht nicht nur, was der Anwalt tun oder lassen muss, sondern was Anwaltsethik gebietet? Oder kann, wie die BRAO⁴⁾ es vorsah, einem nicht demokratisch gewählten Kreis von gut zwanzig zu Kammerpräsidenten gewählten Anwälten anvertraut werden, mit der Mehrheit von drei Vierteln der Kammern die „allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs“ festzustellen und hiermit ethische Grundsätze, einen Code of Ethics, wie Standesregeln zum Teil im Ausland heißen, festzulegen?

Das Verständnis der RAO von 1878 und auch der BRAO von 1959 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Standesrichtlinien war in der Tat, dass sich in diesem Regelwerk das ethische Grundverständnis der Berufsangehörigen ausdrücken würde. Über allem stand die Generalklausel des § 43 BRAO, die den Anwalt verpflichtet, seinen Beruf „gewissenhaft auszuüben“ und sich „der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen“. Gewissen, Achtung, Vertrauen, Würde, alles ethische Werte. Der Verstoß hiergegen war nach § 113 BRAO mit ehrengerichtlichen Maßnahmen bedroht.

Die ehrengerichtliche Rechtsprechung hat die große Unbestimmtheit der Generalklausel weidlich ausgenutzt. Ihr erging es so, wie Rüthers⁵⁾ über das Bundesverfassungsgericht einmal gesagt hat, dass es der Norm häufig nur das entnehme, was es zuvor zu diesem Zweck in sie hineingelegt habe. Die Generalklausel war oft Instrument staatspolitischer, gesellschaftspolitischer oder sozial-egoistischer Gängelei durch die, die im Sattel saßen. Neue Tendenzen wurden von der Mehrheit weniger Amtsträger niedergehalten und der den gesellschaftlichen Veränderungen entsprechende Wandel anwaltlicher Berufsauffassung behindert. Das alles wurde mit dem Ethiksigel verbrämt. Der Fortschritt war geradezu auf die Verletzung der Berufspflichten angewiesen.

Diese Situation ist durch die Entscheidungen des BVerfG vom 14.7.1987 beendet worden,⁶⁾ die den Standesrichtlinien der BRAK die rechtliche Geltungskraft abgesprochen haben und einen Rückgriff auf § 43 BRAO nur noch übergangsweise bis zur Schaffung

4) § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO a. F.; Art. VII Abs. 4 BRAK-Satzung.

5) Bernd Rüthers, Vortragsabend Deutscher Juristentag 1992 in Hannover.

6) BVerfG E 76, 171 ff.; 196 ff.

BERUFSETHIK <- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

des neuen mit der BRAO-Novelle vom 2.9.1994⁷⁾ in Kraft getretenen Berufsrechts erlaubten, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unbedingt erforderlich sein würde.

Das neue Berufsrecht hat daraus die Konsequenzen gezogen. Die Generalklausel des § 43 BRAO ist zwar im Wesentlichen geblieben. Aus ihr allein lässt sich aber keine Berufspflicht mehr konstituieren; deren Bestehen setzt nach ganz überwiegender Auffassung einen Verstoß gegen eine jenseits von § 43 konkret durch Rechtsnorm geregelte Berufspflicht voraus.⁸⁾ Das schafft mehr Rechtssicherheit für den einzelnen Anwalt. Es eröffnet zugleich aber auch Raum für den Neubeginn eines Meinungsbildungsprozesses darüber, ob und inwieweit auch ohne Rückgriff auf normative Berufspflichten und ohne, dass dafür Sanktionen zur Verfügung stehen, sittliche Anforderungen an die anwaltliche Berufsausübung gestellt werden können, über die die Berufsangehörigen sprechen und bei Überzeugung sich ihnen freiwillig unterwerfen sollten.

Unter diesem Aspekt hätte auch die Diskussion über die Tätigkeit von Rechtsanwälten geführt werden sollen, die in der DDR hohe Funktionen in Staat, Staatssicherheit und Partei gehabt haben, ohne dass die Voraussetzungen von Maßnahmen gegen die Anwaltszulassung⁹⁾ gegeben waren. Ethische Maßstäbe können weitergehen. Sie sollten – übrigens auch zugunsten der Kollegen – der Maßstab für die Würdigung ihres anwaltlichen Handelns sein.

Zurück zur Ausgangsfrage: Woraus lässt sich das besondere ethische Fundament für die Berufsausübung des Anwalts ableiten? Es kann sich nur aus dem ergeben, was die besondere Stellung des Rechtsanwalts und seine besonderen Aufgaben in unserem Rechtsstaat ausmachen.

Das lenkt die Aufmerksamkeit schnell auf die Bezeichnung des Rechtsanwalts als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“, die § 1 BRAO auch in seiner neuen Fassung beibehalten hat. Leider hat diese Bezeichnung in der Vergangenheit eher für Verwirrung als für Klarheit gesorgt und – auch in der Rechtsprechung der Ehrengerichte – lange Zeit die Tendenz verfolgt, den Anwalt in den Bereich staatlicher Verantwortlichkeit einzubeziehen und ihn unter Hinweis auf diese Verantwortlichkeit einzuengen und zu disziplinieren.¹⁰⁾ Alt-Bundespräsident Herzog als Kommentator des Grundgesetzes hat demgegenüber schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass der Begriff „Organ der Rechtspflege“ einen „ausschließlich standesideologischen Hintergrund“ habe und jeglichen rechtlichen Inhalts entbehre.¹¹⁾

Nach heutigem berufsrechtlichem Verständnis¹²⁾ stellt § 1 BRAO keinen Eingriffstatbestand dar, regelt also nichts. Er drückt nur aus, dass der Anwalt gleichberechtigt wie der Richter und der Staatsanwalt die Aufgabe hat, im gesamten Bereich seiner Verant-

7) BGBl. I 2278.

8) Busse, NJW 1999, 3018; Eylmann in Henssler/Prütting BRAO (2004), § 43 Rz. 17; Feuerich-Braun, BRAO, 5. Aufl., § 43, Rz. 4; Hartung-Holl, Berufsordnung 2. Auflage 2001, Einf. BO, Rz. 19; a.A. Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, Rz. 8 ff.

9) Vgl. hierzu Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen... vom 24.7.1992 (BGBl. I 1386); aus der Rechtsprechung BVerfG E 93, 213 ff.; BGH AnwBl 1995, 37 ff., 1994, 293 ff.; Busse AnwBl 1993, 424 ff.

10) Vgl. Redeker NJW 1987, 2610, 2612; König, Vom Dienst am Recht (1987) S. 14; Busse AnwBl 1993, 422, 423.

11) Maunz-Dürig-Herzog, GG (1971), Art. 92, Rz. 98.

12) BVerfG E 22, 114, 120; 34, 293, 299/300; vgl. Koch a. a. O. § 1, Rz. 21 m. N.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> BERUFSETHIK

wortung – und dazu gehört nicht nur die gerichtliche Rechtspflege, sondern insbesondere auch der Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit – an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken, dass er insoweit eine zwar nicht am Staatswohl, wohl aber am Gemeinwohl orientierte Tätigkeit ausübt und von ihm erwartet wird, dass er sich diesem Gemeinwohl verpflichtet fühlt.¹³⁾

Klarer als durch die Beschreibung des § 1 BRAO wird der Blick, wenn man auf die Rolle des Rechts in unserem Staat und die Möglichkeiten seiner Verwirklichung in Staat und Gesellschaft schaut. Ein aufgeklärter demokratischer Staat muss dem Recht höchsten Rang einräumen. Das Recht ist für ihn das unverzichtbare Instrument für ein friedvolles Zusammenleben der Bürger. Funktionierendes Recht in einem Rechtsstaat schafft in seinem Kernbereich nicht Macht, sondern begrenzt Macht und führt dadurch erst die Voraussetzungen für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Staat und Bürger sowie zwischen den Bürgern untereinander herbei.

Aber Recht wirkt nicht aus sich heraus. Es hat – seit ab der späten Steinzeit das Rechtsbewusstsein der Menschen und das gesetzte Recht als Ausdruck staatlicher Herrschaftsmacht mal mehr, mal weniger, aber immer in nennenswertem Umfang auseinander fallen – keine so große Wirkungskraft, dass sich alle daran halten. Unabhängig davon hat der Umfang des gesetzten Rechts längst die Bereiche verlassen, wo es auf seit Jahrhunderten überkommene Grundüberzeugungen zurückgeführt werden kann. Recht ist zwar nicht, wie Karl Marx formuliert hat, das Machtinstrument der herrschenden Klasse. Aber es wird auch in unserer demokratischen Gesellschaft längst als ordnungspolitisches Lenkungsmittel eingesetzt und ist dem Bürger in weiten Teilen unbekannt oder unverständlich. Der Rechtsstaat ist deswegen darauf angewiesen, dass dem Bürger seine Rechte vermittelt werden, und dass der Bürger vor Rechtsverlust bewahrt wird.

Diese Aufgabe kann der Staat nicht selbst wahrnehmen. In eigener Sache fehlt ihm Neutralität und Unbefangenheit. Er ist der Versuchung der Macht¹⁴⁾ ausgesetzt, wie die Geschichte gezeigt hat.

Im Bereich zwischen Privaten kann der Staat zwar durch unabhängige Gerichte Einrichtungen der Rechtsverwirklichung bereitstellen, freilich erst, wenn der doch eigentlich möglichst zu verhütende Streit bereits ausgebrochen ist. Außerdem setzt die erfolgreiche Anrufung des Gerichts zunächst einmal die Kenntnis vom Recht voraus.

Voraussetzung für die Wahrnehmung von Rechten ist zum einen die Möglichkeit, das Recht fachkundig erklärt zu bekommen. Hierbei ist die „Rechtsordnung auf die vielfältigen Vermittlungsleistungen der Anwaltschaft angewiesen“.¹⁵⁾ Voraussetzung für die Wahrnehmung von Rechten ist zum einen die Möglichkeit, sich durch die hierfür qualifizierte Vertrauensperson, den Rechtsanwalt, rechtliches Gehör zu verschaffen.¹⁶⁾ „Es entspricht dem Rechtsstaatsgedanken und dient der Rechtspflege“, so das BVerfG, „dass dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur

13) Vgl. auch Hellwig, AnwBl 2004, 213 ff.

14) Bernd Rüthers, Ideologiefälligkeit der Rechtswissenschaft (1991) S. 21 f.

15) BVerfG BRAK-Mitt 2001, 137.

16) Koch a. a. O. § 1, Rz. 79; Krämer, Verfassungsrechtliche Stellung des Anwalts, S. 16.

BERUFSETHIK ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

Verfügung stehen, die seine Interessen möglichst frei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme wahrnehmen“.¹⁷⁾ Insofern ist die Funktion des Anwalts für das Rechtswesen in einem Rechtsstaat unverzichtbar und hat – wie ich meine – über Art. 20 GG Verfassungsrang.¹⁸⁾ Nur beim Anwalt findet der Bürger in der notwendigen Breite rechtliches Gehör. Erst der Anwalt erweckt die Rechtsordnung für den Bürger mit Leben. Er ist mit den Worten Zucks „Garant für die Existenz und die Funktionsfähigkeit des Rechts“.¹⁹⁾ Die Rechtspflege ist auf die Integrität, Professionalität und Zuverlässigkeit der Rechtsanwälte angewiesen.²⁰⁾ Gerade deswegen bezeichnet das BVerfG den Anwalt als „den berufenen Berater und Vertreter der Rechtssuchenden“²¹⁾ in allen Rechtsangelegenheiten, ich möchte sagen: in allen Lebenslagen. Seine Tätigkeit dient, wie § 1 Abs. 2 BO sagt, „der Verwirklichung des Rechtsstaats“.

Daraus folgt für mich, dass besondere ethische Anforderungen an einen Anwalt nur mit dem begründet werden können, was generell unverzichtbar ist, um diesen Beitrag zu einer funktionierenden Rechtspflege im weitesten Sinne leisten zu können.

Dazu gehört nicht, um ein Beispiel zu nennen, das Tragen der Anwaltsrobe. Das neue Berufsrecht hat in § 20 BO das Tragen der Berufstracht zur Berufspflicht gemacht, dann aber den Bereich der Amtsgerichte und alle Spruchkörper ausgenommen, bei denen das Tragen der Robe nicht üblich ist. Die Tendenz ist klar.²²⁾ Aber auch, wo die Robe noch vorgeschrieben ist, trägt man sie nicht aus sittlicher Pflicht. Wir sollten uns erinnern, dass die Robe ihren Ursprung in der Auffassung der Obrigkeit hatte, die ausdrücklich als Spitzbuben diffamierten Anwälte für jedermann als gefährliche Personen kenntlich zu machen.

Dazu gehört nicht, um ein weiteres Beispiel zu nennen, sich bei der Beantragung eines Versäumnisurteils gegen einen Kollegen zurückzuhalten, wie dies der inzwischen wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage vom BVerfG²³⁾ für nichtig erklärte § 13 BO vorschreiben wollte. Eine solche Berufspflicht wäre zwar in ihrem gegenüber dem früheren Recht eingeschränkten Umfang sinnvoll. Sie zeigt nicht nur Kollegialität gegenüber den Kollegen, sondern vermeidet unnötige Einspruchsverfahren und dient damit der Entlastung der Gerichte. Zu Recht hat aber das BVerfG darauf erkannt, dass hiervon die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht abhängt.²⁴⁾

Auch die vom neuen Berufsrecht durch § 43 b BRAO vielfältig eröffneten Möglichkeiten der Anwaltswerbung oder das, was an Werbung weiter verboten bleibt, beruht weniger auf ethischen Fragen als auf der Wahrung von berufsständischen und Verbraucherbelangen.²⁵⁾

17) BVerfG NJW 1983, 1535, 1536; vgl. zuletzt BVerfG AnwBl 2003, 521, 523.

18) Krämer Fn. 14.

19) AnwBl 1990, 91.

20) BVerfG AnwBl. 2003, 521, 524.

21) BVerfG NJW 1983, 1535, 1536.

22) Vgl. dazu Eylmann AnwBl 1996, 190; Hartung-Holl a. a. O. § 20, Rz. 32.

23) AnwBl 2000, 122.

24) BVerfG AnwBl 1993, 34.

25) Das BVerfG (E 76, 201 ff., 208) hält es zwar für möglich, dass Wettbewerbsbeschränkungen auch einer „rein geschäftsmäßigen Einstellung“ entgegenwirken und „das Vertrauen der Bürger stärken“ könnte, „dass Anwälte nicht aus Gewinnstreben zum Prozess raten oder die Sachbehandlung im Gebühreninteresse ausrichten“. Im Vordergrund steht jedoch der Schutz des Verbrauchers vor „unrichtigen Erwartungen“ durch „nicht überprüfbare Werbemaßnahmen“. Vgl. hierzu auch BVerfG BRAK-Mitt 2000, 137. Vgl. zur Anwaltswerbung Busse, NJW 1999, 3020 f.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> BERUFSETHIK

Unverzichtbar für einen Berufsstand, der für den Bürger das Recht erreichbar machen soll, sind hingegen alle Umstände, von denen das Vertrauen des Bürgers zum Anwalt unabhängig vom Einzelfall ganz grundsätzlich abhängen muss. Der Rechtssuchende ist von der Leistung und Leistungsbereitschaft des Anwalts weitgehend abhängig, weil er selbst in aller Regel kaum noch eine Orientierung über die Rechtslage haben kann. Er kann daher die Leistung des Anwalts nicht selbst beurteilen. Er ist auf Leistung und Leistungsbereitschaft des Anwalts – oft auf Gedeih und Verderben – angewiesen, ist ihm ausgeliefert, kann nur Vertrauen investieren. Die Wertefundamente legitimen Rechtsrats und der Glaube an die Rechtschaffenheit des Rat gebenden Anwaltes sind Voraussetzung für das Systemvertrauen in die Anwaltschaft, ohne das die Anwaltschaft ihre Rolle nicht erfüllen kann.²⁶⁾ Jeder, der Anwalt ist, weiß das. Auch die Rechtsordnung setzt Vertrauen in den Rechtsanwalt.²⁷⁾ Das zieht in hohem Maße Verantwortung und Verantwortlichkeit nach sich.

Da der Anwalt Vertrauen insoweit schutzloser Bürger bewusst in Anspruch nimmt, die oft – wie zum Arzt – auch zu ihm mit existenziellen Fragen und in Notlagen kommen,²⁸⁾ muss er dieses Grundvertrauen besonders rechtfertigen. Dieses Grundvertrauen wert zu sein, das ist das vom BVerfG²⁹⁾ erörterte „Ansehen der Anwaltschaft“, das über bloße berufsständische Belange hinaus „im Allgemeininteresse“ liegt. Das ist die Messlatte ethischer Anforderungen an die Anwaltstätigkeit.

Hierzu gehört die in § 1 BRAO und § 1 Abs. 3 BO angesprochene Unabhängigkeit des Anwalts, und dass man der Anwaltschaft diese Unabhängigkeit glauben kann.

Gemeint ist – erstens – die Unabhängigkeit vom Staat. Die Anwaltschaft kann für den Bürger Anlaufstelle für die Gewährleistung seiner Teilhabe am Recht nur sein, wenn der Bürger ihr abnimmt, dass die Anwälte keine falsche Rücksicht auf Staatsorgane oder Staatsdiener, seien es Beamte, Richter oder Staatsanwälte, nehmen, dass sie ihren Beruf wirklich frei ausüben.³⁰⁾ Der Bürger muss glauben können, dass der Anwalt sich zwar dem Recht, nicht aber den Interessen des Staates und – mit Worten Schardeys³¹⁾ – auch nicht den Interessen der Justiz verpflichtet fühlt.

Das frühere Berufsrecht hat nur ungenügend verdeutlicht, dass für den Anwalt die ihm anvertrauten Mandanteninteressen ganz obenan stehen müssen.³²⁾ In § 1 Abs. 3 BO ist das jetzt klargestellt.

Sicherlich, die Freiheit des Anwalts wird durch das Recht begrenzt. Einem Berufsstand, der Recht verwirklichen soll, darf nicht zugestanden werden, vorsätzlich Rechte zu brechen oder verbotene Mittel bei der Geltendmachung von Rechten einzusetzen. Zur Unabhängigkeit gehört daher auch das ethische Gebot, der Wahrheit zu dienen und sich der Lüge zu enthalten. Hieran konnte und durfte das neue Berufsrecht nichts ändern, son-

26) Hommerich, AnwBl 2004, 453, 455 und AnwBl 2005, 562; Salditt AnwBl 2005, 565.

27) So ausdrücklich BVerfG AnwBl 2003, 521.

28) Redeker AnwBl 1988, 16; Busse AnwBl 1993, 426.

29) BVerfG E 76, 171 ff., 189; 66, 337, 354.

30) BVerfG NJW 1983, 1535, 1536 (oben Fn. 15); vgl. hierzu Redeker NJW 1987, 2610; Busse AnwBl 1993, 422.

31) In Liber Amicorum für H. J. Rabe, S. 177, 189; vgl. zu Unabhängigkeit des Anwalts auch Busse, Freie Advokaten, AnwBl 2001, 130 ff.; Schott, BRAK-Mitt. 2001, 204 f.; Grunewald AnwBl 2004, 463.

32) Redeker NJW 1982, 2761, 2761, und 1987 2610, 2614; Eylmann a.a.O. vor § 43, Rz. 12; Busse, NJW 1999, 3018.

BERUFSETHIK ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

dem hat die Wahrheitspflicht in § 43 b Abs. 3 Satz 2 BRAO ausdrücklich hervorgehoben. Dem Recht dienen heißt aber nicht, auf den Angriff auch gesichert erscheinender Rechtspositionen zu verzichten, eine zweifelhafte Geltungskraft von Gesetzen anzuerkennen oder im übergeordneten Staatsinteresse schädliche Sachverhalte unter der Decke zu halten und auch nicht, dem Gegner oder dem Gericht oder der Behörde auf die Sprünge zu helfen, wenn diese Recht haben, es aber nicht darzulegen vermögen.

Zur Unabhängigkeit des Anwalts gehört, dass der Anwalt erforderlichenfalls im Kampf um das Recht laut und deutlich wird und nicht aus Pietät, Kollegialität oder aus Duckmäusertum notwendige Angriffe gegen die zurückstellt, die dem Mandanten das Recht verwehren. Die Rechtsprechung der Ehrengerichte zum Sachlichkeitsgebot hat nicht nur, wie das BVerfG³³⁾ ausgeführt hat, zu den Anforderungen an die geforderte „Sachlichkeit“ in hundert Jahren keine Klarheit gebracht. Sie ähnelte in vielen Entscheidungen auch dem Bemühen, freien Anwälten im Staatsinteresse oder in falsch verstandener Nähe zu Staats- und Justizorganen einen Maulkorb umzuhängen. Das ging so weit, dass berufsetzlich sogar die Wahrnehmung berechtigter Interessen dies nicht rechtfertigen sollte. Dieser Zustand ist im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 14.7.1987³⁴⁾ nunmehr auch gesetzlich durch § 43 a Abs. 3 BRAO überwunden. Hierdurch wird nicht der Verrohung der Umgangsformen zwischen den an der Rechtspflege Beteiligten Vorschub geleistet, sondern dem berechtigten Vertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft Nachdruck verliehen. Der Anwalt hat lediglich auf die Verbreitung von Unwahrheiten und von solchen herabsetzenden Äußerungen zu verzichten, zu denen ihm, und zwar nach seiner verantwortlichen Einschätzung, andere Beteiligte oder der Verfahrensablauf keine Veranlassung gegeben haben.

Besonders sensibel ist der Bereich der Strafverteidigung. Immer wieder werden massive Vorwürfe über die Tätigkeit so genannter Konfliktverteidiger insbesondere im Zusammenhang mit Großverfahren laut. Von offensichtlicher Prozesssabotage und Prozessverschleppung ist die Rede. Ich habe seinerzeit den Generalbundesanwalt aufgefordert, diesen Vorwurf zu belegen. Die daraufhin dankenswerter Weise veranlasste Untersuchung hat die Vorwürfe nicht bestätigt, sondern eine Vielzahl anderer Gründe für die Dauer strafrechtlicher Großverfahren aufgezeigt.³⁴⁾ Beklemmend ist, dass die Justiz auch in anderer Hinsicht ohne ernsthafte Grundlage eine „Änderung des anwaltlichen Ethos“ des Strafverteidigers reklamiert (BGH GSSt 1/06; vgl. auch BGH StV 51, 88; kritisch dazu *König AnwBl.* 2008, 225 und *Hamm NJW* 2007, 3166). In die gleiche Richtung ging der Versuch der Pönalisierung der Annahme von Verteidigerhonorar, von dem eine Herkunft aus einer Geldwäsche nicht auszuschließen war. Die darin zum Ausdruck kommende „Aussaat von Misstrauen“ (*König AnwBl.* 2008, 225) wurde erst vom BVerfG wieder „eingesammelt“ (BVerfG StV 2004, 254 gegen BGH StV 2001, 506; zum Anspruch des Anwalts auf Vertrauen in eine gesetzmäßige Berufsausübung schon BVerfG AnwBl. 2003, 521).

Wichtiger Teil der ethischen Pflicht des Anwalts, seine Unabhängigkeit zu bewahren, ist die von § 43 a Abs. 1 BRAO angesprochene Bewahrung seiner persönlichen und wirt-

33) BVerfG E 76, 171, 191 34) BVerfG E 76, 171 ff.

34) Nehm/Senge NSTZ 1998, 377 ff.; zu Moral der Strafverteidigung vgl. Salditt, BRAK-Mitt. 2001, 150 f.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> BERUFSETHIK

schaftlichen Unabhängigkeit, insbesondere vom Mandanten.³⁵⁾ So wichtig es ist, sich zuvörderst als Wahrer der Mandanteninteressen zu verstehen, so wichtig ist es, die schon erörterten Grenzen zur Wahrung des Rechts zu beachten. Schon immer wurde von Anwälten gesprochen, die sich für alles hergeben. Das wird es immer geben. Die Wahrung der Unabhängigkeit gegenüber zweifelhaften Ansinnen von Mandanten, manchmal auch von anderen Beteiligten, ist eine Frage von Format und Charakter. Ich habe den Eindruck, das rücksichtslose Einfordern von materiellen Vorteilen insbesondere durch die Wirtschaftsklientel hat in erschreckendem Maße zugenommen. Deswegen sind wirtschaftliche Abhängigkeiten des Anwalts ein zunehmend gefährlicher werdendes Einfallstor, solchen Ansinnen zu erliegen.

Früher wurde mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit argumentiert, wenn Anwälten die Ausübung eines Zweitberufs verboten werden sollte. Auch hier hat erst das BVerfG neue Weichen gestellt,³⁶⁾ die der Gesetzgeber in §§ 45 ff. BRAO, wenn auch unzulänglich, aufgegriffen hat. Aber der Taxi fahrende Rechtsanwalt ist weniger das Problem als der Anwalt, der durch wirtschaftliche Abhängigkeit von einem oder wenigen Mandanten oder von einem Arbeitgeber, für den er die rechtlichen Interessen außergerichtlich betreut, je nach seinem persönlichen Format nicht mehr frei seiner anwaltlichen Verantwortung und Überzeugung nachgehen kann. Das Berufsrecht konnte hier nicht eingreifen.³⁷⁾ Innere Tatsachen entziehen sich dem kontrollierten Zugriff. Konkrete Berufspflichten zur Unabhängigkeit gibt es nicht. Das ändert aber nichts daran: Aus seiner Verantwortlichkeit im System der Rechtsverwirklichung in unserem Staat obliegt dem Anwalt die sittliche Pflicht, sich ständig erkennbar um größtmögliche persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu bemühen. Ich gestehe, dass ich gelegentlich Begegnungen mit Kollegen selbst aus namhaften Büros habe, wo ich insofern Zweifel empfinde und die Macht des Geldes zu spüren glaube.

Dass es ethischen Vorstellungen über die Ausübung des Anwaltsberufs widersprechen würde, angestellten oder als freie Mitarbeiter beschäftigten Anwälten keine freie und unabhängige Bearbeitung der ihnen anvertrauten Fälle zu erlauben, möchte ich der Vollständigkeit halber erwähnen. Auch hier sind für den, der mit offenen Augen herumgeht, oft Zweifel angebracht.

Schließlich gehört zur Wahrung der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit, dass weder bei anwaltlichen Personengesellschaften noch bei der Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung eine Beherrschung oder finanzielle Beteiligung durch Nichtanwälte zugelassen werden kann, wie dies auch für die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung in § 59 e BRAO inzwischen vorgeschrieben worden ist.³⁸⁾

Die ethische Pflicht zur Wahrung der inneren Unabhängigkeit steht übrigens nicht im Gegensatz zu der Legitimität anwaltlichen Gewinnstrebens. Die Behauptung, weil der Anwalt kein Gewerbe ausübe, dürfe er sich nicht vom Streben nach Gewinn bestimmen

35) Vgl. hierzu Koch a. a. O. § 1 Rz. 61; Eylmann a. a. O. § 43 a, Rz. 5/6.

36) BVerfG E 87, 287 ff.

37) Eylmann a. a. O. § 43 a, Rz. 6.

38) Gesetz vom 31.8.1998, BGBl. I 2600.

BERUFSETHIK ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

lassen, war mit den Worten Ludwig Kochs „immer falsch und realitätsblind“.³⁹⁾ Der Anwalt darf auch viel Geld verdienen wollen. Er muss sich nur zurücknehmen, wo seine Verantwortung für das Recht ihm dies gebietet. Deswegen kann auch in Zukunft die Zulassung von Erfolgshonorar nicht in Betracht kommen. Und der Anwalt muss in sozialen Fällen unter Zurückstellung seiner finanziellen Interessen für den Rechtssuchenden bereitstehen, wie dies im Rahmen von Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung und Beratungshilfe gesetzlich geregelt ist.

Aus dem Umstand, dass der Mandant die Leistung und Leistungsbereitschaft des Anwalts nicht selbst einschätzen kann, sondern ihr ausgeliefert ist, folgt weiter die sittliche Pflicht des Anwalts, seinen Beruf „gewissenhaft“ auszuüben, wie dies § 43 BRAO anspricht.

Hierzu gehört, dass der Anwalt keine Kompetenz vorspiegeln darf, die er nicht hat, dass der Anwalt auch in wirtschaftlich unbedeutenden Sachen alle Anstrengungen unternehmen muss, die ihm anvertraute Sache optimal zu bearbeiten. Ich möchte fast annehmen, dass dieses nicht sanktionierte ethische Anliegen vielleicht das ist, was im Alltag des Rechtspflegebetriebes am meisten vernachlässigt wird. Die zunehmende Regresshäufigkeit deutet darauf hin.

Es war konsequent, durch die Zulassung von Fachanwaltsbezeichnungen in § 43 c BRAO und die Möglichkeit der Bekanntgabe von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten in § 7 BO Hinweise geben zu können, wo objektiv oder nach eigener Einschätzung der Schwerpunkt der Kompetenz des einzelnen Anwalts liegt. Dies war und ist ein Beitrag dazu, beim rechtssuchenden Publikum falsche Erwartungen zu vermeiden, die die Glaubwürdigkeit an die Leistungsfähigkeit unserer heutigen Anwaltschaft in Frage stellen können. Andererseits besteht nicht nur aus wettbewerbsrechtlichen Gründen, sondern aus Gründen des Ethos anwaltlicher Berufsausübung die zwingende Erwartung an den Anwalt, Teilbereiche der Berufstätigkeit (als Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkte oder in anderer Weise) oder qualifizierende Zusätze (z. B. „Spezialist im...“) nur zu benennen, wenn der betreffende Anwalt über seinen Angaben entsprechende Kenntnisse verfügt und dies auf Anforderung auch belegen kann. Dies ist durch den von der Satzungsversammlung 2005 neu gefassten § 7 Abs. 1 BO jetzt auch berufsrechtlich unterlegt worden.⁴⁰⁾

Zur Gewissenhaftigkeit gehört die in § 43 a Abs. 6 BRAO geregelte und leider nur für die Fachanwälte sanktionierte Fortbildungspflicht, weil ohne Fortbildung Kompetenz nicht aufrechterhalten werden kann. Leider nimmt die Einsicht in diese Erkenntnis bei vielen Anwälten mit der Zahl ihrer Berufsjahre ab. Die Ängstlichkeit unserer Berufsverbände, sich für eine sanktionierte allgemeine Fortbildungspflicht einzusetzen, ist die Folge davon. Der Versuch der Satzungsversammlung, dies wenigstens für die Anwälte einzuführen, die werbend qualifizierende Zusätze benutzen, ist aus Rechtsgründen, nämlich an der fehlenden Kompetenz der Satzungsversammlung, gescheitert.⁴¹⁾ Hier ist auf den Gesetzgeber und notfalls auf Zwang aus Europa zu hoffen.

39) Koch a. a. O. § 2, Rz. 24.

40) Lührig, AnwBl 2005, 752.

41) Vgl. auch Römermann AnwBl 2005, 636 f.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> BERUFSETHIK

Zur Gewissenhaftigkeit gehört der sorgfältige Umgang mit anvertrauten Geldern und Vermögenswerten, wie er in § 43 a Abs. 5 BRAO und § 4 BO im Einzelnen ausformuliert worden ist.

Zur Gewissenhaftigkeit gehört insbesondere die strengste Beachtung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen, das § 43 a Abs. 4 BRAO und § 3 BO beschreiben. Die Regelungen stehen neuerdings in der berufsrechtlichen Diskussion wieder ganz vorn. Ausgelöst wurde dies durch die umstrittene Beurteilung des Falles, dass aus einer Sozietät ein Anwalt in die Sozietät wechselt, die die Streitsache für die Gegenseite vertritt. Die Satzungsversammlung hat in § 3 Abs. 2 BO das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auf die Sozietäten erstreckt und ein Verbot der Fortführung der Vertretung selbst dann angenommen, wenn der wechselnde Anwalt bei der abgegebenen Sozietät mit der Sache nicht befasst war. Das BVerfG⁴²⁾ hat dies für unwirksam erklärt, aber die Erstreckung des Verbots widerstreitender Interessen auf alle Berufsausübungsgemeinschaften qua Gesetzesauslegung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Daran anknüpfend hat die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung vom 07.11.2005 eine Neufassung von § 3 BO beschlossen, die in ihrem Abs. 2 die umstrittene „Sozietäterstreckung“ normativ festlegt. Die Erstreckung gilt allerdings nicht, wenn die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der (Fortführung der) Vertretung ausdrücklich einverstanden sind und die Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen.⁴³⁾ Der Anwalt, der sich seiner Reputation besonders verpflichtet fühlt, und das tun hoffentlich die meisten Anwälte, wird allerdings tunlichst schon wegen des bösen Scheins den Versuch vermeiden, sich von den Mandanten den Persilschein für eine solche Vertretung zu holen. An den vorstehend genannten Maßstäben werden auch die u. U. problematischen Gruppenvertretungen, z. B. für Erbgemeinschaften, Bürgerinitiativen usw. oder die Fälle von Parallelvertretungen wie z. B. die Vertretung mehrerer Angeklagter durch Partner einer Sozietät gemessen werden müssen.⁴⁴⁾

Zur Gewissenhaftigkeit gehört schließlich, dass der Mandant nicht nur richtig rechtlich beraten wird, sondern dass der Anwalt kraft seiner Sachkunde alles daran setzt, im wohlverstandenen Interesse seines Mandanten Streitigkeiten gütlich beizulegen und Rechtsfrieden zu stiften. Schon heute erfüllt die Anwaltschaft diese Aufgabe hervorragend. Etwa drei Viertel aller an die Anwälte herangetragenen Streitfragen werden ohne Gericht gelöst.⁴⁵⁾ Ich sehe in dem Bemühen um Streitschlichtung aber auch eine sittliche Pflicht und begrüße, dass die Aufgabe der Konfliktvermeidung und Streitschlichtung in § 1 Abs. 3 BO nun endlich ausdrücklich Erwähnung gefunden hat.⁴⁶⁾ Für Bagatellsachen kann der Einigungsversuch inzwischen⁴⁷⁾ durch Landesgesetz zur Zulässigkeitsvoraussetzung der Zivilklage bestimmt werden (§ 15 a EGZPO). Hieraus folgt für mich, dass die Anwaltschaft für den dort vorgesehenen Schlichtungsversuch auch als

42) BVerfG AnwBl 2003, 521.

43) Hamacher, AnwBl 2005, 752.

44) Vgl. dazu Kleine-Cosack AnwBl 2003, 539 m. Nachw.; ders. AnwBl 2005, 338 ff.; zur Gesamtproblematik auch Grunewald AnwBl 2005, 437 ff.

45) Wasilewski, Streitverhütung durch Rechtsanwälte (1990); vgl. hierzu die Vortragsreihe von Ponschab u. a.

46) Vgl. zu allem DAV-Forum Mediation AnwBl. 2004, 1 ff. „Der Anwalt als professioneller Konfliktlöser“, AnwBl 2001, 591 ff.

47) Gesetz vom 15.12.1999, BGBl. I 2400 und dazu inzwischen ergangenen Landesgesetze.

BERUFSETHIK ◀- DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT

Schlichter bereitstehen muss. Es ist zwar keine konkrete Berufspflicht, aber aus meiner Sicht eine zentrale ethische Pflicht, dass sich die Anwälte für diese Aufgabe zur Verfügung stellen und damit dazu beitragen, dass es wirkliche und Erfolg versprechende Schlichtungsversuche gibt, statt dass das Schlichtungsverfahren zu einer lediglich zeitraubenden Formalie entartet.

Die dritte wesentliche ethische Komponente, die anwaltliches Denken und Handeln bestimmen muss, ist die absolute Verschwiegenheit des Rechtsanwalts. Wer in so erheblichem Umfang Vertrauen in Anspruch nimmt, wie der Anwalt dies tut, und wer anerkennt, dass der Bürger auf die Investition dieses Vertrauens angewiesen ist, wenn er in einem Rechtsstaat den notwendigen Schutz und die notwendige Hilfe erfahren soll, der muss das Umfeld für solches Vertrauen gestalten. Dieses Umfeld besteht in der absoluten Diskretion. Erst sie schafft für den Rechtssuchenden die Möglichkeit, sich auch in peinlichsten und prekärsten Situationen zu öffnen und anzuvertrauen. Nur dieses Anvertrauen bietet dem Anwalt die Möglichkeit, Mittel und Wege zu Lösungen zu suchen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist in § 43 a Abs. 2 BRAO, die Pflicht und zugleich auch das Recht zur Verschwiegenheit in § 2 BO ausgesprochen und zusätzlich durch das Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts (§ 53 StPO) und das Beschlagnahmeverbot an seinen Unterlagen (§ 97 StPO) geschützt. Ohne diesen Schutzraum, der essenziell für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und seinem Mandanten ist, kann anwaltliche Tätigkeit nicht sinnvoll und bestimmungsgemäß ausgeübt werden⁴⁸⁾.

Um so frustrierender war es, dass unser Staat, der sich Rechtsstaat nennt, diese vom BVerfG schon im 38. Band⁴⁹⁾ anerkannte Position zumindest im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität immer wieder in Frage stellt. So konnte erst der geschlossene Kampf der europäischen Anwaltschaften gegen entgegenstehende Regelungen des Entwurfs der EU-Geldwäscherichtlinie erreichen, dass Rechtsanwälte von der Pflicht zur Anzeige des Mandanten wegen solcher Informationen ausgenommen worden sind, „die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung dieses Mandanten erhalten haben“, es sei denn, der Anwalt weiß, dass die Beratung für Zwecke der Geldwäsche erfolgen sollte (§ 11 Abs. 3 Geldwäschegesetz vom 25.10.2003, BGBl. I 1770). So musste das BVerfG die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften der StPO zur akustischen Wohnraumüberwachung, die auch das Mandantengespräch zwischen Verteidiger und Mandanten erfasst hätten, feststellen (BVerfGE 109, 279 ff.; dazu *Kempf AnwBl.* 2005, 257). Dass das am 1.1.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung mit dem neuen § 160 a StPO nunmehr den Verteidiger von solchen Überwachungsmaßnahmen ausnimmt, darf von dem Schaden nicht ablenken, den die gesetzlich legalisierte Möglichkeit der heimlichen Überwachung der übrigen anwaltlichen Tätigkeit für das so wichtige Vertrauensverhältnis Anwalt-Mandant anrichtet. Und auch hiermit soll es sein Bewenden nicht haben. Im Entwurf des geplanten BKA-Gesetzes (§20u) soll nunmehr eine präventive Überwachung selbst des Strafverteidigers in bestimmten angenommenen Gefahrenlagen legalisiert werden. Ein solcher „Rechtsstaat“ läuft Gefahr, durch das der Anwaltschaft judiziell und legislativ immer wieder entgegen-

48) Eylmann a. a. O. § 43 a, Rz. 34.

49) BVerfGE E 38, 313, 323.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT -> BERUFSETHIK

gebrachte Misstrauen das Vertrauen des Bürgers zum Anwalt, das „eine Grundlage für den Rechtsstaat ist“ (Kilger AnwBl. 2008, 248), leichtfertig zu beschädigen. Die verfasste Anwaltschaft wird solchen Angriffen auf die Achtung ihres Berufsethos auch weiterhin mit unverminderter Energie entgegenzutreten müssen.

Die Kriminalität hat sich international und global organisiert. Diese organisierte Kriminalität bedeutet eine Gefahr für die Gemeinschaft, die bestmöglich bekämpft werden muss. Dafür darf aber nicht jedes Mittel recht sein. Deswegen dachte mit Recht in der zivilisierten Welt lange Zeit niemand daran, angesichts umgreifender organisierter Kriminalität die Folter zur Verbesserung der Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen wieder einzuführen. Das sich inzwischen selbst die USA und Israel herausnehmen, zur Terrorismusbekämpfung das Mittel der Folter und der Verschleppung einzusetzen, zeigt einen unbegreiflichen Werteverfall auch bei denen, die vorgeben, die Menschenrechte und die Menschenwürde zu achten.

Aber nicht erst nach Überschreiten solcher letzten Grenzen der Achtung vor der Würde des Menschen ist der Raum verlassen, der in einem Rechtsstaat für Eingriffe des Staates tabu sein muss. Da der Rechtsstaat nicht existieren kann ohne eine funktionierende Anwaltschaft⁵⁰⁾ und da die Anwaltschaft ihre verfassungsmäßige Aufgabe nicht erfüllen kann, wenn der rechtsuchende Bürger dort kein Refugium absoluter Verschwiegenheit vorfindet,⁵¹⁾ darf ein Raum anwaltlicher Berufsausübung nicht abgehört werden, soweit der Anwalt nicht selbst verdächtig ist.^{52), 53)} Um so enttäuschender ist es, dass nicht nur die Regierung Schröder, sondern laut Koalitionsvertrag auch die Regierung Merkel einen neuen Anlauf zu einer gesetzlichen Ausweitung der Möglichkeiten der akustischen Wohnraumüberwachung unternehmen will.

Ähnlichen Gefahren war die Wahrung anwaltlicher Verschwiegenheit durch die Absicht ausgesetzt, den Anwalt im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche zu verpflichten, von sich aus die zuständigen Stellen über alle ihm von Mandanten anvertrauten Tatsachen zu unterrichten, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten.⁵⁴⁾ Der Kampf der europäischen Anwaltschaften gegen diesen unverantwortlichen Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheit hat inzwischen für den Kernbereich anwaltlicher Tätigkeiten Erfolg gehabt. Die EU-Geldwäsche-Richtlinie und ebenso das Geldwäschegesetz vom 15.08.2002 nehmen solche Informationen von der Anzeigepflicht aus, die die Anwälte „von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen“.⁵⁵⁾

50) BVerfG NJW 1983, 1535, 1536.

51) Fn. 46.

52) Henssler NJW 1994, 1817, 1822; Eylmann a. a. O. § 43 a, Rz. 34; zur Observation von Rechtsanwälten, BVerfG, BRAK-Mitt 2001, 135 ff.

53) Das BVerfG hat inzwischen (BVerfG E 109, 279 ff.) §§ 100 c, 100 d und 101 StPO als teilweise mit dem GG unvereinbar erklärt. Vgl. hierzu auch Kempf AnwBl 2005, 257.

54) Vgl. Zerdick, AnwBl 2001, 287; Hellwig, AnwBl 2000, 615.

55) Zerdick, AnwBl 2002, 102; Uwer AnwBl 2004, 198; Wittig AnwBl 2004, 193.